

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 8. November 2024

Obligatorische E-Rechnung ab 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem [Wachstumschancengesetz](#) (BGBl I 2024 Nr. 108) wurde die Einführung einer obligatorischen E-Rechnung für inländische Umsätze zwischen Unternehmen (B2B) beschlossen. Da die Verpflichtung grundsätzlich bereits ab dem 1. Januar 2025 greifen soll, möchten wir Ihnen nachfolgende Informationen rund um die E-Rechnung und die Umsetzung im Unternehmen zukommen lassen:

Hintergrund:

Die Europäische Kommission hat in ihrem Richtlinienentwurf "VAT in the Digital Age" (ViDA) zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug unter anderem für grenzüberschreitende Transaktionen eine verpflichtende Nutzung der E-Rechnung in Verbindung mit einem Meldesystem vorgesehen. Dieses elektronische Meldesystem soll die bisherigen „Zusammenfassenden Meldungen“ ersetzen und u.a. aus den Daten der E-Rechnung befüllt werden. Dafür muss für jede Rechnung entsprechend den EU-Vorgaben eine transaktionsbezogene VAT-Meldung (Rechnungsauszug) an ein bundeseinheitliches System der Verwaltung übermittelt werden. Die E-Rechnung stellt insoweit den ersten Schritt in Richtung eines nationalen und EU-weiten Meldesystems dar.

Im Vorgriff auf die geplanten ViDA-Maßnahmen hat Deutschland die Implementierung eines eigenen E-Rechnungssystems für inländische B2B-Umsätze mit dem [Wachstumschancengesetz](#) vorangetrieben, wodurch für Umsätze ab 1.1.2025 die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eingeführt wird.

Begriffsdefinitionen:

Künftig wird nur noch zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) und sonstigen Rechnungen unterschieden.

Eine **E-Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de

Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU entsprechen, d.h. der CEN-Norm EN 16931.

Erfüllt werden die Formatanforderungen in Deutschland z.B. von der XRechnung oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (s.u.).

Rechnungen im PDF-Format und andere nicht nach EN-16931 strukturierte Formate wie beispielsweise “.tif”, “.jpeg”, “.docx” reichen nicht, da sie nicht die Anforderungen an die Weiterverarbeitung erfüllen.

„**Sonstige Rechnungen**“ sind Papierrechnungen und Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format (PDF, JPG, etc.) übermittelt werden

Die Definitionen gelten ab dem 1.1.2025, auch wenn die Verpflichtung zur E-Rechnungstellung aufgrund der Übergangsregelungen (s.u.) ggf. erst später greift. Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt daher ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung zur E-Rechnungstellung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG n. F.) gilt ab dem 1. Januar 2025 für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze, sofern sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Dies erfordert Sitz, Geschäftsleitung oder eine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte im Inland. Existiert kein Sitz, reichen auch Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland (§ 14 Abs. 2 Satz 3 UStG n. F.).

Bezüglich der Ansässigkeit im Inland darf sich der rechnungsausstellende Unternehmer grds. auf die Angaben des Leistungsempfängers, verlassen, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht (keine Pflicht zur Akzeptanz einer ausgestellten E-Rechnung):

- Umsätze an private Endverbraucher (B2C)
- nicht inländische B2B-Umsätze
- Kleinbetragsrechnungen unter € 250
- Fahrausweise
- Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind.

Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Im öffentliches Auftragswesen des Bundes sind E-Rechnungen bereits seit 2020 verpflichtend. Ab dem 1. Januar 2025 besteht die grundlegende Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang von E-Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (B2B-Bereich).

Die Regelungen zur E-Rechnung gelten für Unternehmen jeder Größe (Umsatz und/oder Anzahl der Mitarbeiter) und Rechtsform, auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Wegen des mit der Umsetzung verbundenen hohen Organisationsaufwandes gelten für die Ausstellung von E-Rechnungen Übergangsregelungen:

Bis Ende 2026...

dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte inländische B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen ausgestellt werden. E-Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben (wie bisher) mit Zustimmung des Rechnungsempfängers, zulässig.

Bis Ende 2027...

dürfen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von bis zu 800.000 für in 2026 und 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen ausstellen. Auch E-Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben mit Zustimmung des Rechnungsempfängers zulässig.

Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro müssen im B2B-Bereich für Umsätze, die in 2026 bzw. 2027 ausgeführt wurden, E-Rechnungen versenden, haben aber noch die Möglichkeit, Rechnungen mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren- Electronic Data Interchange-Verfahren) zu übermitteln.

Das EDI-Verfahren kann über 2028 hinaus genutzt werden, wenn aus der EDI-Rechnung ein Meldedatensatz gemäß Umsatzsteuergesetz korrekt und vollständig extrahiert werden kann, d.h. der CEN-Norm EN 16931 entsprechend oder mit ihr kompatibel.

Ab 2028...

sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung zwingend einzuhalten. Damit werden die Voraussetzungen für das vorgesehene Meldesystem geschaffen.

Spätestens 2028 müssen nach derzeitigem Stand alle Unternehmen auf die Ausstellung von E-Rechnungen umgestellt sein, ansonsten ist die Rechnung nicht mehr ordnungsgemäß.

Für den Empfang von E-Rechnungen gibt es keine Übergangsfristen - alle inländischen Unternehmen müssen bereits ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu archivieren.

Vorgaben für den Empfang von E-Rechnungen

Inländische unternehmerische Rechnungsempfänger müssen ausnahmslos ab 1.1.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben zu empfangen (und zu archivieren).

Der Rechnungsempfänger hat kein Anrecht auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung, auch wenn er technisch nicht zum Rechnungsempfang in der Lage ist.

Die E-Rechnungstellung im B2B-Bereich bedarf keiner Zustimmung des Rechnungsempfängers.

Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die E-Rechnungstellung.

Aktuell gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zum elektronischen Übermittlungsweg von E-Rechnungen, sodass derzeit folgende Übermittlungswege in Betracht kommen:

- E-Mail-Postfach
- Bereitstellung der Daten mittels elektronischer Schnittstelle
- Download über ein Portal

Die Wahl des elektronischen Übertragungswegs obliegt dem Unternehmen. Es ist sicherzustellen, dass eine elektronische Weiterverarbeitung ohne Wechsel von einem auf ein anderes Medium in der Übertragungskette möglich ist.

Rechnungsprüfung

Rechnungen z.B. von Lieferanten können bereits ab 2025 als E-Rechnung im Unternehmen eingehen und müssen geprüft und bearbeitet werden.

Neben den bisherigen Kriterien:

- Rechnungsaussteller bekannt
- Rechnung erwartbar
- Angaben in der Rechnung korrekt
- Leistender Unternehmer
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- USt
- Formelle Voraussetzungen erfüllt
- Rechnerisch korrekt
- Anweisung zur Zahlung

müssen auch die neuen Anforderungen an eine E-Rechnung erfüllt sein:

- Rechnung auf elektronischem Übermittlungsweg (z.B. Mail) eingegangen
- Rechnung lesbar
- XML-Daten vorhanden
- Bekanntes Format (z.B. ZUGFeRD)
- Weiterverarbeitung

Rechnungsberichtigung

Eine ausgestellte E-Rechnung kann vom Rechnungsaussteller berichtigt werden, wobei die Berichtigung einer E-Rechnung, in der für diese vorgeschriebenen Form erfolgen muss. Es reicht nicht aus, wenn die fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form übermittelt werden.

Bei Rechnungsberichtigungen für Umsätze, die vor dem 1.1.2025 ausgeführt worden sind, muss keine E-Rechnung verwendet werden. Auch Rechnungen, für die die Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden können, müssen nicht durch eine E-Rechnung berichtigt werden.

Vorsteuerabzug

Sofern eine E-Rechnung verpflichtend ist, erfüllt nur diese die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Eine sonstige Rechnung berechtigt dann nicht zum Vorsteuerabzug. Sie kann aber durch eine E-Rechnung berichtigt werden, die auf die eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug nimmt.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Nach derzeitiger Rechtslage verbleibt es weiterhin bei der Aufbewahrungsfrist von grds. 10 Jahren.

Auch die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sind weiterhin zu beachten.

E-Rechnungen sind im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufzubewahren und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit müssen beim Speichern erfüllt sein. Das gilt gleichermaßen für Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind und in einem zusätzlichen übersandten Dokument enthalten sind (z. B. Buchungsvermerke).

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem [BMF-Schreiben vom 15.10.2024](#) Einzelheiten über die zukünftige Umsetzung der E-Rechnung im unternehmerischen Alltag veröffentlicht.

Schritte zur Einführung und Umsetzung der E-Rechnung im Unternehmen:

1) Kundeninformation über den Versand von E-Rechnungen

Kunden müssen über die Umstellung auf E-Rechnungen informiert werden und bereit und in der Lage sein, E-Rechnungen elektronisch zu empfangen.

2) Einrichtung eines Übermittlungswegs für den Empfang von E-Rechnungen

Es empfiehlt sich die Einrichtung einer spezifischen E-Mail-Adresse ausschließlich für den Empfang von E-Rechnungen, über die alle Geschäftspartner zu informieren sind.

3) Auswahl des geeigneten elektronischen Rechnungsformats und Übertragungswegs

Künftig wird ohne eine Softwareanwendung nicht viel zu erkennen sein, denn die Rechnungsdaten aus den vorgeschriebenen, strukturierten Datensätzen sind nur maschinenlesbar und erst durch den Einsatz von Anzeigeprogrammen (Zusatzsoftware, ERP-System) für den Menschen lesbar.

- Es sollte eine geeignete Software für die Rechnungsstellung und Archivierung verwendet werden, die die gesetzlichen Vorgaben und Standards erfüllt
- Es sollten Funktionen für digitale Signaturen und/oder Sicherheitsmechanismen bereitstehen, um die Authentizität und Integrität der Rechnungen zu gewährleisten
- Die Kompatibilität mit den Systemen der Geschäftspartner und Kunden sollte gegeben sein
- Die Integration der Software in die bestehende IT-Infrastruktur und Buchhaltungssoftware sollte gewährleistet sein

Rechnungsformate:

- **XRechnung:** National definierter Standard für E-Rechnungen. Basiert auf dem Europäischen Normungsdokument EN 16931 und definiert ein strukturiertes XML-Format für elektronische Rechnungen (für öffentliche Auftraggeber verpflichtend).

Der strukturierte Datensatz ermöglicht den Empfang und die Weiterverarbeitung durch unterschiedliche Softwaresysteme - im Gegensatz zum ZUGFeRD-Format ohne menschenlesbaren Bestandteil.

- **ZUGFeRD** (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland): Hybrides Format, welches als Container für eine PDF-Datei und eine XML-Datei fungiert und so eine menschenlesbare Darstellung (PDF) und einen strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz (XML) einer Rechnung kombiniert (ab Version 2.0.1, ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL)
- **UN/CEFACT Cross Industry Invoice (CII):** XML-basiertes Format, das von der UN/ECE entwickelt wurde und international genutzt wird.
- **UBL (Universal Business Language):** Standardisiertes XML-Dokumentformat für den elektronischen Austausch von Geschäftsinformationen.
- **Factur-X:** Hybrides Format, das ZUGFeRD und das französische FNFE-Mandat kombiniert und sowohl strukturierte Daten als auch ein PDF in einer Datei enthält.

Übertragungswege:

- **Peppol Access Point:** Netzwerk, das Unternehmen die elektronische Kommunikation ermöglicht und die Nutzung von Peppol BIS (Business Interoperability Specifications) unterstützt.
- **Web-Portale:** Plattformen, die den Upload und die Verarbeitung von E-Rechnungen ermöglichen, oft mit verschiedenen Integrationsoptionen.
- **Datenübertragung per SFTP:** Direkte Übertragung von E-Rechnungen über sichere Protokolle wie z.B. SFTP (Secure File Transfer Protocol).

4) Implementierung der IT-Infrastruktur

Überprüfung und ggf. Aktualisierung bestehender Systeme oder Anschaffung neuer Systeme, um das gewählte elektronische Rechnungsformat zu unterstützen:

- IT-Systeme müssen das strukturierte elektronische Format korrekt verarbeiten
- Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Authentizität der E-Rechnungen
- Information und Einbindung der Mitarbeiter im Rechnungswesen

5) Testphase und Kommunikation mit Geschäftspartnern

Sicherstellung, dass die Systeme korrekt konfiguriert sind und E-Rechnungen fehlerfrei ausgestellt, übermittelt und empfangen werden können.

Information der Geschäftspartner über die Umstellung auf E-Rechnungen:

- Festlegung der Übertragungswege und Formate für den Austausch von E-Rechnungen
- Unterstützung der Geschäftspartner bei der Umstellung auf E-Rechnungsstellung
- Sicherstellung, dass Geschäftspartner E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können

6) Vollständige Implementierung der E-Rechnung und laufende Überwachung

Nach erfolgreicher Testphase und Kommunikation mit den Geschäftspartnern ist die vollständige Umstellung auf E-Rechnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Zeitplänen durchzuführen.

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der E-Rechnungsprozesse:

- Kontinuierliche Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Kontinuierliche Anpassung der IT-Infrastruktur und Prozesse an technologische Fortschritte und rechtliche Änderungen
- Sicherstellung von Datenintegrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit
- Erstellen eines Notfallplans für den Umgang mit technischen Ausfällen oder Problemen bei der E-Rechnungsstellung.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.